

Wasserlieferungsvertrag

zwischen der Einwohnergemeinde Seltisberg,
Liestalerstrasse 4, CH-4411 Seltisberg
(im folgenden „Seltisberg“ genannt)

und der Einwohnergemeinde Lupsingen,
Liestalerstrasse 14, CH-4419 Lupsingen
(im folgenden „Lupsingen“ genannt)

gemeinsam werden die beiden Gemeinden
nachstehend als „Vertragsparteien“ genannt

über die Belieferung der Gemeinde Lupsingen mit Trinkwasser ab den Anlagen
von Seltisberg.

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Artikel 1 Die Gemeinde Seltisberg liefert Lupsingen Trinkwasser gemäss den nachfolgenden Bestimmungen. Die Lieferung erfolgt ab den Anlagen Seltisberg durch das gemeinsame Wasserwerk „Unterbergen“ in Bubendorf, das Reservoir „Auf Berg“ in Liestal und die Quelle Tugmatt.
Grundsatz	Artikel 2 ¹ Die beiden Vertragspartner verpflichten sich, bei drohendem Versorgungsengpass die Bevölkerung im eigenen Versorgungsgebiet zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser aufzurufen. ² Sollte die in Absatz 1 festgelegte Massnahme nicht die erwünschte Wirkung erzielen, treten die Notfallkonzepte der beiden Gemeinden bei Wasserknappheit in Kraft.
Vertragsgrundlagen	Artikel 3 ¹ Dieser Vertrag basiert auf folgenden Grundlagen: a. die Berechnung für die Mengengebühr (Anhang 1) b. Übersichtsplan "Trinkwasserlieferung von Seltisberg nach Lupsingen" vom 15.05.2024 mit dem Übergabepunkt Messschacht Lupsingen (Anhang 2) ² Die formalen Anpassungen der Anhänge 1 und 2 nach Massgabe des vorliegenden Vertrages werden an den Gemeinderat Seltisberg und an den Gemeinderat Lupsingen delegiert.
Wasserbezugsrecht	Artikel 4 Die Gemeinde Seltisberg liefert Lupsingen Wasser nach Bedarf.
Wasserqualität	Artikel 5 Die Gemeinde Seltisberg liefert der Gemeinde Lupsingen das Wasser in der gleichen Qualität wie sie es selbst bezieht. Die Qualität muss den Bestimmungen der Eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechen.
Einschränkungen der Wasserlieferung	Artikel 6 ¹ Seltisberg kann die Wasserlieferung in Notlagen und anderen unvorhersehbaren Ereignissen in der Wassergewinnung oder –förderung einschränken. ² Lieferunterbrüche infolge von Unterhaltsarbeiten und/oder Reparaturen auf nicht redundanten Leitungsabschnitten berechtigen weder zu finanziellen Abgeltungen noch zu Haftungsansprüchen. Seltisberg kündigt Einschränkungen oder Unterbrüche, wenn immer möglich, frühzeitig an und spricht sich mit Lupsingen ab. Planbare Unterbrüche werden mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten bekannt gegeben. ³ Seltisberg sorgt möglichst dafür, dass Einschränkungen oder Unterbrüche die Wasserbelieferung von Lupsingen nicht unverhältnismässig belasten.

Ausschluss von
Entschädigungs-
ansprüchen

Artikel 7

Die Parteien schliessen Entschädigungsansprüche wegen verminderter Qualität des gelieferten Wassers und Unterbrüchen oder Einschränkungen der Wasserlieferung aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2. Technische Bestimmungen

Wasserabgabestellen

Artikel 8

Die Übergabestelle zwischen der Gemeinde Seltisberg und der Gemeinde Lupsingen befindet sich im Wassermesserschacht inkl. Messeinrichtung an der Baugebietsgrenze Seltisberg gemäss Übersichtsplan im Anhang 2.

Wassermessung

Artikel 9

Das gelieferte Wasser wird an der Übergabestelle gemessen und in die Leitzentralen beider Vertragsparteien übertragen.

3. Finanzielle Bestimmungen

Entschädigung für den
Wasserbezug

Artikel 10

¹ Für den Wasserbezug bezahlt die Gemeinde Lupsingen eine Mengengebühr pro bezogenen m³ Wasser. Die Höhe der Mengengebühr ist betragsmässig im Anhang 1 festgelegt. Die Mengengebühr setzt sich zusammen aus:

- a) Abgeltung für die Abschreibungen auf dem Wiederbeschaffungswert.
- b) Kapitalkosten
- c) den jährlichen Unterhalts- und Betriebskosten, diese umfassen:
 - i. Personalkosten
 - ii. Materialaufwand
- d) den Stromkosten

² Die Berechnungsgrundlage für die Mengengebühr nach Artikel 10 Abs. 1 wird erstmals nach drei Jahren nach in Kraft treten dieses Vertrages und später alle fünf Jahre überprüft und in gegenseitigem Einverständnis neu festgelegt.

³ Ändern sich übergeordnete oder gesetzliche Rahmenbedingungen zur Trinkwassergewinnung oder andere Einflussfaktoren mit wesentlicher Auswirkung auf den Lieferpreis (z.B. Umschlagsmenge, Stromkosten, Zinssatz der Kapitalkosten), so kann der betroffene Gebührenteil auf Verlangen einer Vertragspartei entsprechend überprüft und in gegenseitigem Einverständnis neu festgelegt werden.

Berechnungsgrundlagen

Artikel 11

¹ Die Einwohnergemeinde Seltisberg erhebt jährlich die Unterhalts- und Betriebskosten sowie die Stromkosten gemäss Art. 10 Abs. 1 und dokumentiert diese als Berechnungsgrundlage zur Überprüfung der Mengengebühr gemäss Art. 10 Abs. 2.

Rechnungsstellung,
Fälligkeit

Artikel 12

¹ Die Gemeinde Lupsingen leistet auf Basis der Berechnungsgrundlage jährlich spätestens per 28.02 und 31.08 Akontozahlungen von jeweils 50 % der budgetierten Gesamtkosten. Die jährlichen Belastungs- und/oder Gutschriftausgleiche werden jeweils mit der Akontozahlung spätestens per Ende Februar des Folgejahres verrechnet.

² In Rechnung gestellte Akonti und Beiträge sowie Zahlungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

³ Die Fälligkeit der Gebühren beginnt mit der jeweiligen Rechnungsstellung.

4. Schlussbestimmungen

Vertragsdauer, Kündigung

Artikel 13

¹Dieser Vertrag gilt fest für 8 Jahre, das heisst bis zum 31.12.2033. Die Vertragsparteien können erstmals auf den Zeitpunkt des Ablaufs dieser festen Vertragsdauer und anschliessend auf das Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr kündigen.

²Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vertragsdauer jeweils um ein weiteres Jahr.

³Vorbehalten bleiben Änderungen dieses Vertrages durch Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien oder durch ein gerichtliches Urteil.

Streitigkeiten

Artikel 14

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheiden die ordentlichen Verwaltungsbehörden bzw. die gerichtlichen Instanzen. Der Gerichtsstand ist Liestal.

Inkrafttreten

Artikel 15

¹Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien am 1. Januar 2025 in Kraft.

²Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeinden von Lupsingen und Seltisberg in Kraft und ersetzt sämtliche, bisherige vertragliche Vereinbarungen sowie Vertragswerke zwischen den Einwohnergemeinden Seltisberg und Lupsingen über die Wasserlieferung.

Genehmigungsvermerke

Beschlossen durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lupsingen

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Verwalter:

Marcel Staudt

Thomas Hamann

Lupsingen, GRB xxx, den

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lupsingen am

Beschlossen durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seltisberg

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin:

Die Stv.-Verwalterin:

Miriam Hersche

Salome Hänggi

Seltisberg, GRB xxx, den

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Seltisberg am

Anhang 1

Berechnung der finanziellen Abgeltung

Die Grundlagen zur Berechnung basieren auf dem Technischen Bericht „Erläuterung zu Berechnung Lieferpreis“ Sutter AG, datiert vom 15. Mai 2024.

Mengengebühr pro m³: CHF 0.80

Genehmigungsvermerke betreffend Anhang 1

Beschlossen durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lupsingen

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Verwalter:

Marcel Staudt

Thomas Hamann

Lupsingen, GRB xxx, den

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lupsingen am

Beschlossen durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seltisberg

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin:

Die Stv.-Verwalterin:

Miriam Hersche

Salome Hänggi

Seltisberg, GRB xxx, den

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Seltisberg am